

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/25 97/19/1752

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §2 Abs3 Z4 idF 1995/351;

AufG 1992 §3 Abs3 idF 1995/351;

AufG 1992 §3 Abs4 idF 1995/351;

AufG 1992 §6 Abs2 idF 1995/351;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 §3 Z3;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 §3 Z4;

B-VG Art140 Abs4;

B-VG Art7 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/19/1753

Rechtssatz

Da die die bf Fremden zu keinem Zeitpunkt über eine "Aufenthaltsbewilligung" im Verständnis des § 3 Z 3 der Verordnung BGBI 1995/408 verfügten, ist diese Bestimmung auf die Fremden schon deshalb nicht anwendbar (Hinweis E 2.7.1998, 96/19/1014, ergangen zu § 4 Z 4 der Verordnung BGBI 1995/854). Die Frage, ob die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs 3 Z 4 letzter Fall in Verbindung mit § 6 Abs 2 dritter Satz AufenthaltsG 1992 und die dieser Ermächtigung entsprechende Bestimmung des § 3 Z 3 der Verordnung BGBI 1995/408 auch volljährige Familienangehörige (die die Voraussetzungen des § 3 Abs 3 und Abs 4 AufenthaltsG 1992 erfüllen) begünstigen, kann daher vorliegendenfalls dahingestellt bleiben. Bejahendenfalls wäre die Auffassung wohl zutreffend, dass die so verstandene Verordnungsermächtigung des § 2 Abs 3 Z 4 letzter Fall in Verbindung mit § 6 Abs 2 dritter

Satz AufenthaltsG 1992 und damit auch § 3 Z 3 der VerordnungBGBI 1995/408 kraft Größenschlusses auch auf "Familienangehörige im Sinne des § 3 des Aufenthaltsgesetzes" von Österreichern, sofern erstere eine Aufenthaltsbewilligung hatten, Anwendung fände. Auch damit wäre aber für die Fremden, die noch nie eine Aufenthaltsbewilligung hatten, nichts gewonnen. Da das Regelungssystem des § 2 Abs 3 Z 4 zweiter und letzter Fall in Verbindung mit § 6 Abs 2 dritter Satz AufenthaltsG 1992 und des § 3 Z 3 in Verbindung mit Z 4 der Verordnung BGBI 1995/408 sich bei dieser Auslegung nicht als sachwidrig erweist, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof auch nicht veranlasst, der Anregung der Fremden, im Falle der Unanwendbarkeit des § 2 Abs 3 Z 4 letzter Fall AufenthaltsG 1992 auf Angehörige von Österreichern beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu beantragen, dass der in § 2 Abs 3 Z 4 zweiter Fall AufenthaltsG 1992 enthaltene Klammerausdruck "(§ 3 Abs 1 Z 1)" verfassungswidrig war, nachzukommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191752.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at